

2. Ist, wenn auf den Inhaber lautende Renten oder Schuldverschreibungen, welche von dem Aussteller zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes eingelöst und mit dem Vermerke über die Zinsherabsetzung versehen, demnächst vom Aussteller wieder begeben werden, aus Anlaß dieser Wiederbegebung die Steuer in Gemäßheit der Nr. III des Tarifes zum Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 zu erheben?

II. Civilsenat. Ur. v. 22. Juni 1886 i. S. der Stadt D. (Kl.) w. den preuß. Steuerfiskus, vertr. durch den Provinzialsteuereudirektor zu R. (Bekl.)
Rep. II. 568/85.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Stadt D., welche durch Order vom 17. Juni 1881 die Ermächtigung erhalten hatte, den Zinsfuß des nicht amortisirten Restes ihrer $4\frac{1}{2}$ procentigen Anleihe von fünf Millionen Mark auf 4 Prozent

herabzusetzen, schloß am 19. Juli 1881 mit der Bank für Handel und Industrie zu B. einen Vertrag ab, zufolge dessen letztere sich verpflichtete, der Stadt die zur Einlösung der Anleihscheine, deren Beträge an die in die Zinsherabsetzung nicht einwilligenden Inhaber auszuführen sein würden, erforderlichen baren Mittel für den 1. November 1881 zur Verfügung zu stellen, wogegen dann die bis zum 1. Februar 1882 eingelösten Stücke mit den vierprozentigen Kuponbogen vom erstgenannten Tage ab in das Eigentum der Bank übergehen sollten.

Zu dem angegebenen Zwecke hat dann die Stadt D. nach Erlaß der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachungen eingelöst und an die Bank abgeführt Obligationen im Nominalbetrage von 1 759 900 *M.*, ferner aus eigenen Mitteln eingelöst und gelegentlich

weiter begeben Obligationen in Höhe von 4000 „
zusammen: 1 763 900 *M.*

Von dieser Summe hat der Stempelfiskal, der die stattgehabte Operation als eine Tilgung und Neuausgabe von Schuldschreibungen im Sinne des §. 3 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 aufsaßte, den Steueratz von eins pro Mille, das heißt den Betrag von 1763,90 *M.* gefordert. Von der Stadt D., welche die Stempelpflicht bestreitet, ist, nachdem sie den Verwaltungsweg ohne Erfolg beschritten, der verlangte Betrag im Februar 1884 gezahlt, und dieselbe hat im Mai 1884, darauf gestützt, daß hier nicht eine Neuausgabe von Schuldschreibungen vorliege, vielmehr nur dieselben Stücke an andere Gläubiger, namentlich die genannte Bank, weitergegeben worden, Klage auf Zurückstattung des gezahlten Betrages nebst fünfprozentigen Zinsen seit dem Tage der Klagebehändigung erhoben.

Die angestellte, vom ersten Richter abgewiesene Klage hat das Oberlandesgericht für begründet erachtet, und die gegen dessen Entscheidung eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Der Ausgangspunkt des Oberlandesgerichtes, die Annahme, daß die Nr. III des Tarifes zum Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 nur die Emittierung, das heißt die Ausstellung und erste Ausgabe der dort genannten Wertpapiere, besteuern wolle, ist von der Revision nicht bestritten worden.

Es handelt sich also lediglich um die Prüfung der Frage, ob im gegenwärtigen Falle eine Neuausgabe der fraglichen Schuldschrei-

bungen im Sinne der Nr. III des genannten Tarifes vorliegt, und diese Frage ist vom Oberlandesgerichte auf Grund seiner thatsächlichen Annahme ohne Rechtsirrtum verneint worden.

Wie unbestritten, ist die Einlösung der Schuldverschreibungen der klägerischen Anleihe, von der es sich handelt, nicht in der Absicht geschehen, um dieselben einzuziehen und aus dem Verkehr herauszunehmen, sondern lediglich zu dem Zwecke, um die Konvertierung der Anleihe aus einer vierundeinhalbprozentigen in eine vierprozentige durchzuführen. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen der Inhaber, welche in die Herabsetzung des Zinsfußes nicht einwilligen wollten, von der Klägerin, und zwar zum bei weitem größten Teile, mit Geldern, welche ihr von der obenerwähnten Bank zufolge Vertrages vom 19. Juli 1881 zur Verfügung gestellt waren, zum ganz geringen Betrage auch mit eigenen Mitteln eingelöst und sodann die eingelösten Stücke — abgesehen von einigen wenigen, welche in die Hände Dritter gelangten — der genannten Bank, welche auf dieselben einen vertraglichen Anspruch hatte, überliefert worden.

Wenn nun zur Begründung der Revision geltend gemacht wird, daß es sich hier um Schuldverschreibungen handele, welche gekündigt und durch Zahlung eingelöst seien, damit aber, wie der Verpflichtungswille der Klägerin, so auch das Obligationsverhältnis aus denselben sein Ende erreicht habe, daß daher durch die Weiterbegebung jener Stücke in der That ein neues Schuldverhältnis begründet sei und deshalb die Anwendung der Nr. III des bezogenen Tarifes sich rechtfertige, so kann dem nicht beigepflichtet werden.

Es handelt sich hier nämlich um Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber gestellt sind. Während es nun bei Obligationsverhältnissen die Regel ist, daß zwischen bestimmten Personen ein dauerndes rechtliches Band besteht, und der Übergang der Forderung besondere obligatorische Akte, z. B. Cession, Delegation etc. voraussetzt, haben die Inhaberpapiere, in welchen der Aussteller nicht einem bestimmten Gläubiger, sondern jedem Inhaber oder Vorzeiger desselben eine Leistung verspricht, wie in Rechtslehre und Judikatur anerkannt wird, den juristischen Charakter, daß das Papier die Obligation gleichsam verkörpert enthält, daher die Gläubigerschaft an dessen Besitz sich knüpft und mit der Tradition derselben übergeht. Aus diesem Wesen des Inhaberpapieres folgt aber, daß dasselbe nicht schon dadurch, daß es von dem Aussteller

aus irgend einem rechtlichen Grunde zurückerworben wird, seine Kraft, den Besizer zum Gläubiger zu machen, verliert, wie nach civilrechtlichen Grundsätzen ein Obligationsverhältnis durch Konfusion erlischt. Allerdings muß solange, als das Papier in den Händen des Ausstellers sich befindet, weil nun kein Gläubiger vorhanden ist, das Obligationsverhältnis ruhen; wenn dann aber der Aussteller, dessen Verpflichtungswille fortbauert, das Papier wieder weiterbegiebt, so setzt sich, wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, mit letzterem das dadurch begründete ursprüngliche Schuldverhältnis des Ausstellers fort, wie wenn die Zwischenperiode niemals eingetreten wäre.

Vgl. Gerber, Deutsches Privatrecht 15. Aufl. S. 298 und Note 3; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 3 S. 210; Fhering, Jahrbücher für Dogmatik Bd. 10 S. 454; Förster-Eccius, Bd. 1 S. 703.

Dieser letztere Fall liegt nun nach dem, was thatsächlich feststeht, hier vor. Wie das Oberlandesgericht hervorhebt, sind die fraglichen Schuldverschreibungen von der Klägerin in der Absicht eingelöst, daß dieselben im Handelsverkehre, in welchen sie durch die ursprüngliche Ausgabe eingeführt waren, verbleiben sollten, und dasselbe stellt ferner fest, namentlich auch aus dem vorerwähnten Vertrage, nach welchem die mit dem Gelde der Bank eingelösten Stücke in deren Eigentum übergehen sollten, daß der Wille der Klägerin, aus diesen letzteren verpflichtet zu sein, niemals aufgehört hat. Hiernach konnte jene Einlösung nur die Wirkung haben, daß die Inhaber als Gläubiger aus dem Obligationsverhältnisse ausgeschieden, während die Schuldverschreibungen selbst ihre Kraft behielten. Wenn daher auf der festgestellten thatsächlichen Grundlage das Oberlandesgericht angenommen hat, daß durch die Weiterbegebung der eingelösten Verschreibungen ein neues Schuldverhältnis nicht entstanden sei und deshalb eine Emission derselben im Sinne der Nr. III des mehrgenannten Tarifes nicht vorliege, so ist damit rechtlich nicht verstoßen worden.

Daß endlich für die Annahme eines neuen Schuldverhältnisses der Umstand der Herabsetzung des Zinsfußes von Bedeutung sei, ist beklaglicherseits nicht geltend gemacht und würde auch nach den in der Lehre von der Novation geltenden Grundsätzen nicht anzuerkennen sein.“